

Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München - Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundlagen und Rechtsstellung

- § 1 Trägerschaft und Leitziel
- § 2 Bezeichnung und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Finanzierung
- § 6 Satzungsrecht
- § 7 Hochschulplanung

Zweiter Abschnitt

Aufbau und Organisation

- § 8 Standorte
- § 9 Fakultäten
- § 10 Institute und Ethikkommission
- § 11 Zentrale Organe der Hochschule

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft

- § 12 Mitglieder der Hochschule
- § 13 Mitglieder der Fakultät
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule

Vierter Abschnitt

Leitung der Hochschule

- § 15 Hochschulleitung
- § 16 Die Präsidentin/der Präsident
- § 17 Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
- § 18 Erweiterte Hochschulleitung
- § 19 Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 20 Die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten

Fünfter Abschnitt

Kollegialorgane und andere Gremien

- § 21 Allgemeines
- § 22 Versammlung
- § 23 Senat
- § 24 Ausschüsse und Kommissionen
- § 25 Kuratorium
- § 26 Die Dekanin/der Dekan
- § 27 Fakultätsräte
- § 28 Prüfungskommissionen und Prüfungsausschuss
- § 29 Frauenbeiräte und Gleichstellungsbeirat

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Kollegialorgane und andere Gremien

- § 30 Wahlvorschriften
- § 31 Ordnungsgemäße Zusammensetzung
- § 32 Geschäftsgang
- § 33 Öffentlichkeit
- § 34 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 35 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Siebter Abschnitt

Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 36 Durchführung von Berufungsverfahren
- § 37 Berufung von Professorinnen und Professoren und hauptberuflichen Lehrkräften
- § 38 Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 39 Bestellung von Lehrbeauftragten und nebenberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben
- § 40 Verpflichtung bei Veröffentlichungen
- § 41 Fortbildung

Achter Abschnitt

Verwaltung

- § 42 Verwaltung
- § 43 Die Kanzlerin/der Kanzler

Neunter Abschnitt

Zulassung zum Studium

- § 44 Besondere Bestimmungen zur Immatrikulation und Exmatrikulation
- § 45 Zulassungsbeschränkungen
- § 46 Zulassungsverfahren

Zehnter Abschnitt

Organisation der Studierenden

- § 47 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung
- § 48 Wirkungsmöglichkeiten der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft
- § 49 Verhältnis zur Hochschulleitung
- § 50 Studentische Gruppierungen

Elfter Abschnitt

- § 51 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Zwölfter Abschnitt

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule

- § 52 Aufsicht der Stiftung
- § 53 Maßnahmen gegen Mitglieder der Hochschule

Dreizehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 54 Schlussvorschriften
- § 55 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundlagen und Rechtsstellung

§ 1 Trägerschaft und Leitziel

- (1) ¹Die Katholische Stiftungshochschule München (im Folgenden: Hochschule) ist eine von der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern" (im Folgenden: Stiftung) getragene staatlich anerkannte Hochschule. ²Lehre und Forschung an der Hochschule richten sich danach aus, dass sie denjenigen an staatlichen Hochschulen mindestens gleichwertig sind.
- (2) ¹Leitziel der Hochschule ist es, in Lehre und Forschung unter Beachtung der staatlichen Vorschriften
 - sich am christlichen Welt- und Menschenbild zu orientieren,
 - im Geiste des Glaubens der Katholischen Kirche zu handeln, und
 - Ausdrucksweisen religiösen Lebens Raum zu geben.

²Lehre und Forschung orientieren sich am diakonischen Grundauftrag der Katholischen Kirche.

- (3) ¹Das Leitziel der Hochschule erfordert unbeschadet der Offenheit für andere Anschauungen die Darstellung der Auffassung der Kirche. ²Im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen vorzusehen, die das Leitziel über das allgemeine Lehrangebot hinaus betonen.
- (4) ¹Die an der Hochschule Lehrenden setzen sich in der fachlichen und persönlichen Stellungnahme nachdrücklich für die Umsetzung des Leitziels ein. ²Sie orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an der Person und der Botschaft Jesu Christi, wie sie in der Kirche vermittelt werden. ³Sie gestalten das Verhältnis der Mitglieder der Hochschule untereinander entsprechend dieser Orientierung und sind zum Engagement in Kirche und Gesellschaft bereit. ⁴Sie beteiligen sich am Dialog zwischen Theologie, Philosophie und den Fachwissenschaften.
- (5) ¹Die Hochschule steht ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit allen Studierenden offen, die das Leitziel der Hochschule anerkennen, das Recht der Kirche auf Errichtung und Profilierung dieser Einrichtung bejahen und bereit sind, zur Entwicklung der Hochschule beizutragen. ²Die Studierenden setzen sich mit Angeboten von Theologie und Philosophie auseinander und ergänzen und vertiefen damit ihr Fachstudium. ³Sie pflegen den offenen Austausch von Meinungen in Achtung voreinander. ⁴Sie engagieren sich in der Selbstverwaltung der Hochschule. ⁵Sie sind offen für eigenständige Wirkungsmöglichkeiten der Kirche und ihrer Einrichtungen.

§ 2 Bezeichnung und Sitz

- (1) ¹Die Hochschule führt die Bezeichnung Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München - Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“. ²Die Kurzbezeichnung lautet: Katholische Stiftungshochschule München (KSH München).
- (2) Die Hochschule hat ihren Sitz in München.
- (3) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. ²Die Hochschule gibt Raum für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und fördert die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern. ³Sie soll die Studierenden zur Übernahme von Verantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft sowie insbesondere für den Dienst im kirchlichen Bereich vorbereiten.
- (2) ¹Der Hochschule obliegt die akademische Weiterqualifikation zu den von ihr angebotenen Studiengängen. ²Diese finden in Form von Fort- und Weiterbildungen sowie in den Weiterbildungsstudiengängen und im Forschungsbereich statt.
- (3) ¹Als Hochschule für angewandte Wissenschaften ist sie zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verpflichtet. ²Die Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 werden über Institute gemäß § 10 dieser Verfassung gewährleistet.

- (4) Die Hochschule nimmt entsprechend vergleichbarer Studiengänge an staatlichen Hochschulen Hochschulprüfungen und kirchliche Prüfungen ab, verleiht Hochschulgrade und erteilt Zeugnisse.
- (5) Die Hochschule hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen.

§ 4 Rechtsstellung

Die Hochschule ist eine unselbständige Einrichtung der Stiftung; unbeschadet dieser Rechtsstellung hat die Hochschule das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieser Verfassung.

§ 5 Finanzierung

- (1) ¹Die Stiftung stellt der Hochschule nach Maßgabe des Stiftungshaushalts die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Die Hochschule verwendet diese Mittel nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung.
- (2) ¹Soweit für den Einzelfall von der Stiftung nichts anderes bestimmt wird, richtet sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Beschaffungswesen der Hochschule nach den Vorschriften der Stiftung. ²Bei der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit der Ausgaben werden die besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens berücksichtigt.
- (3) ¹Die Einnahmen der Hochschule fließen in ihren Haushalt. ²Die zu beschaffenden Gegenstände sind für die Stiftung zu erwerben.
- (4) Die Hochschule stellt auf der Grundlage des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 7 Abs. 1 dieser Verfassung einen Voranschlag zum Haushalt der Hochschule auf.

§ 6 Satzungsrecht

- (1) Die von der Hochschule zu erlassenden Satzungen bedürfen der Genehmigung der Stiftung.
- (2) ¹Diese Verfassung und die Satzungen sind hochschulöffentlich bekanntzumachen. ²Sie treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Hochschulplanung

- (1) ¹Die Hochschule stellt im Einvernehmen mit der Stiftung einen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. ²Der Entwicklungsplan enthält die Vorschläge der Hochschule für die Gesamtentwicklung.
- (2) ¹Die Hochschule beteiligt sich an der gemeinsamen Beratung der Hochschulen und des zuständigen Staatsministeriums bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans. ²Sie handelt dabei im Einvernehmen mit der Stiftung.

Zweiter Abschnitt

Aufbau und Organisation

§ 8 Standorte

Die Hochschule hat zwei Standorte: Campus München und Campus Benediktbeuern.

§ 9 Fakultäten

¹Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule gemäß § 11 dieser Verfassung für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ²Studiengänge sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet. ³Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten erfolgt durch die Hochschule im Einvernehmen mit der Stiftung.

§ 10 Institute und Ethikkommission

- (1) Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, gründet die Hochschule im Einvernehmen mit der Stiftung neben dem bestehenden weitere Institute für Lehre, Studium, Wissenstransfer, Forschung und Entwicklung.
- (2) Jedes Institut gibt sich im Einvernehmen mit dem Senat eine Ordnung.
- (3) ¹An der Hochschule besteht eine Ethikkommission für Forschung und Wissenschaft. ²Sie kooperiert mit anderen vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen. ³Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Senat beschlossen wird.

§ 11 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. die Versammlung,
2. die Hochschulleitung,
3. der Senat.

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 12 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 1. die Professorinnen und Professoren,

2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Kanzlerin/der Kanzler und die weiteren an der Hochschule hauptberuflich tätigen nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. die Studierenden,
 6. die Professorinnen und Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte im Ruhestand, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Personen, denen die Würde einer Ehrensatorin/eines Ehrensators, einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds von der Hochschule verliehen ist,
 7. die Lehrbeauftragten und die nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- (2) Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 6 bis 7 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

§ 13 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind:
1. die hauptberuflich Lehrenden,
 2. die Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. die Studierenden,
 4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule.
- (2) Die hauptberuflich und nebenberuflich Lehrenden sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule werden einer Fakultät nach den Schwerpunkten ihrer Dienstaufgaben zugeordnet.
- (3) Studierende werden für einen Studiengang an einem Standort zugelassen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule

- (1) ¹Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren und dürfen Organe und Mitglieder der Hochschule nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten behindern. ²Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Hochschulorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. ³Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Erhebungen für Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Hochschule Räume und Geschäftsbedarf.
- (3) ¹Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet,

die ihnen als Trägerinnen und Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Hochschule bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Die arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ³Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, so kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Selbstverwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. ⁴Satz 3 findet auf die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten, die Dekaninnen/die Dekane und die Kanzlerin/den Kanzler keine Anwendung.

- (4) Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken, die während eines Hochschulstudiums oder im Anschluss an ein Hochschulstudium oder an einen längerfristigen Weiterbildungslehrgang abgelegt werden.

Vierter Abschnitt

Leitung der Hochschule

§ 15 Hochschulleitung

- (1) ¹Der Hochschulleitung gehören an:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
- die Kanzlerin oder der Kanzler.

²Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die Grundlage der Arbeit der Mitglieder der Hochschulleitung.

- (2) ¹Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule durch die Versammlung gewählt und der Stiftung zur Bestellung vorgeschlagen. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung. ³Lehnt die Stiftung die Bestellung der gewählten Präsidentin/des gewählten Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten ab, so soll sie die Versammlung auffordern, in angemessener Frist eine neue Wahl vorzunehmen. ⁴Ist vier Wochen vor Beginn der Amtsperiode noch keine Präsidentin/kein Präsident gewählt und bestellt, bestellt die Stiftung eine kommissarische Präsidentin/einen kommissarischen Präsidenten. ⁵Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. ⁶Einmalige Wiederwahl ist möglich. ⁷Die Amtszeiten der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beginnen jeweils am 1. Oktober.
- (3) ¹Die Hochschulleitung leitet die Hochschule und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Verfassung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist und die themenbezogen zu den Aufgaben der Hochschulleitung gehören oder mit den Aufgaben nach Satz 3 vergleichbar sind. ²Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule. ³Die Hochschulleitung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entwurf und Vertretung nach Innen und Außen der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklungsziele und -perspektiven der Hochschule,
 2. Sicherung der Qualität von Studium und Lehre,
 3. Qualitätsentwicklung der Hochschule,
 4. Entwurf und politische Vertretung der Forschungsschwerpunkte nach Innen und Außen,
 5. Entwurf und politische Vertretung der Schwerpunkte der internationalen Kooperationen,
 6. Beratung des Haushaltsvoranschlags,
 7. Entwurf und Vollzug des Stellenplans,
 8. Entscheidungen über die Organisation der Verwaltung der Hochschule; Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen des Einvernehmens des Senats.
- (4) ¹Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann sie zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) ¹Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Kollegialorgane und Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Kollegialorgane und Gremien zu unterrichten. ²Die Hochschulleitung ist von allen Beschlüssen der Kollegialorgane und Gremien unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) ¹Die Hochschulleitung gibt sich im Benehmen mit dem Senat einen Geschäftsverteilungsplan. ²Dieser soll insbesondere die Aufgabenschwerpunkte der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Vertretungsaufgaben regeln.

§ 16 Die Präsidentin/der Präsident

- (1) ¹Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe der Hochschule. ²Die Präsidentin/der Präsident kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen der Hochschule zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.
- (2) ¹Die Präsidentin/der Präsident ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Kanzlerin/des Kanzlers, der hauptberuflich Lehrenden sowie der wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die Präsidentin/der Präsident kann Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber den hauptberuflich Lehrenden sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Leitungsfunktion, insbesondere auf die

Dekaninnen und Dekane und Leitungen der Institute, übertragen. ³Die Übertragungsmöglichkeit hinsichtlich der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und-Mitarbeiter wird in § 42 Satz 5 dieser Verfassung geregelt.

- (3) Im Zusammenwirken mit den Dekaninnen und Dekanen trägt die Präsidentin/der Präsident dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr/ihm steht insoweit gegenüber den Dekaninnen oder den Dekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (4) ¹Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht aus. ²Sie/er kann andere Mitglieder der Hochschulleitung mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.
- (5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Präsidentin/der Präsident für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen; sie/er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ²Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Die Präsidentin/der Präsident benennt im Benehmen mit dem Senat die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten sowie die weiteren Beauftragten der Hochschule, soweit in dieser Verfassung nichts anderes geregelt ist.
- (7) Die Präsidentin/der Präsident kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen und Befugnisse übertragen.
- (8) ¹Im Einvernehmen mit dem Senat bestellt die Präsidentin/der Präsident die Leitungen der Institute nach § 10 dieser Verfassung. ²Diese werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Präsidentin/der Präsident kann die Leitungen der Institute im Einvernehmen mit dem Senat aus wichtigem Grund abberufen.
- (9) Die Präsidentin/der Präsident beauftragt für 4 Jahre im Benehmen mit dem Senat für jede Fakultät eine Professorin/einen Professor oder eine hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine Referentin/einen Referenten der Praxiscenter mit der Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus den studienbegleitenden Praktika und aus den praktischen Studiensemestern ergeben (die/der Praxisbeauftragte).
- (10) Die Präsidentin/der Präsident bestellt im Benehmen mit dem Senat die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen.
- (11) Die Präsidentin/der Präsident kann aus wichtigem Grund im Benehmen mit dem Senat Personen mit Sonderfunktionen abberufen, soweit in dieser Verfassung nichts Anderes geregelt ist.

§ 17 Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten

- (1) ¹Die Stiftung kann die Präsidentin/den Präsidenten oder die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten wegen eines erheblichen Verstoßes gegen den Stiftungszweck abberufen. ²Als Abberufungsgrund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die sich aus der Stiftungssatzung und dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten oder ein wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 2 der Stiftungssatzung.
- (2) ¹Die Stiftung unterrichtet die Betroffene/den Betroffenen, den Senat und die Versammlung von der geplanten Abberufung und gibt Gelegenheit, hierzu in angemessener Frist Stellung zu nehmen. ²Im

Falle der Abberufung fordert die Stiftung unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Versammlung auf, die Neuwahl einer Präsidentin/eines Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten durchzuführen.

§ 18 Erweiterte Hochschulleitung

- (1) ¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:
1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
 2. die Dekaninnen und Dekane,
 3. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 4. die Leitungen von Instituten.
- ²Themenbezogen können weitere Mitglieder der Hochschule zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung eingeladen werden, insbesondere die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die oder der Behindertenbeauftragte.
- (2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt die Präsidentin/der Präsident; sie/er beruft deren Sitzungen ein.
- (3) Die Erweiterte Hochschulleitung
1. berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 2. berät den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten und der Institute und schreibt ihn fort; die Hochschulleitung legt ihn dem Senat und der Stiftung zur Beschlussfassung vor,
 3. berät Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten, beispielsweise die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs; die Hochschulleitung legt diese dem Senat zur Beschlussfassung vor,
 4. berät den Haushaltsvoranschlag; die Hochschulleitung legt diesen dem Senat zur Beschlussfassung vor.

§ 19 Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Förderung der Frauen und die Gleichstellung von Männern und Frauen sind ein besonderes Anliegen der Hochschule. ²Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Gleichstellung für alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, männliche und weibliche Lehrpersonen und Studierende der Hochschule umzusetzen und diese als Leitprinzip zu berücksichtigen. ³Sie achtet insbesondere auf die Vermeidung von Nachteilen für die weiblichen Mitglieder der Hochschule aufgrund ihres Geschlechts und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kooperiert mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten für die Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (3) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Funktion nicht weisungsgebunden. ²Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
1. die Beratung der Mitglieder der Hochschule und der Hochschulleitung in allen Fragen der Frauenförderung und der Gleichstellung,
 2. die Mitwirkung in allen Kollegialorganen und Gremien der Hochschule,
 3. die Erstellung von Berichten über die Frauenförderung und Gleichstellung an der Hochschule,
 4. die Erstellung von Konzepten zur Frauenförderung und Gleichstellung,
 5. die Förderung und Unterstützung von frauenspezifischen und gleichstellungsbezogenen Themen in Lehre, Forschung und Praxis,
 6. interne und externe Öffentlichkeitsarbeit für die Themen des Amtes.
- (4) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat Sitz und Stimme im Senat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der anderen Kollegialorgane und Gremien teil. ²Sie hat das Recht, Anträge zu stellen. ³Sie kann im Rahmen von Berufungsverfahren dem Fakultätsrat eigene Stellungnahmen vorlegen.
- (5) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden von der Versammlung für 4 Jahre gewählt. ²Der Senat, die Präsidentin/der Präsident, die Frauenbeiräte sowie der Gleichstellungsbeirat können Wahlvorschläge machen. ³Einmalige Wiederwahl ist möglich. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung gehören nicht demselben Standort an.
- (7) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen des Haushaltes der Hochschule mit eigenen Mitteln ausgestattet.

§ 20 Die Beauftragte/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten

- (1) ¹Die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischen Krankheiten bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen, insbesondere auch bei dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. ²Sie/er berät Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten und die Fakultäten bei auftretenden Problemen und erstattet dem Senat mindestens zweijährlich einen Bericht zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischen Krankheiten. ³Die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten ist in ihrer/seiner Funktion nicht weisungsgebunden. ⁴Sie/er ist
1. bei der Planung von Baumaßnahmen, soweit die Hochschule daran mitwirken kann und die Barrierefreiheit betroffen ist, von der Hochschulleitung rechtzeitig zu beteiligen,
 2. bei Änderungen und Neufassungen von Satzungen von der zuständigen Fakultät bzw. Hochschulleitung rechtzeitig zu beteiligen, soweit die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischen Krankheiten betroffen sind sowie
 3. zu Tagesordnungspunkten von Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien einzuladen, die

speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischen Krankheiten zum Gegenstand haben; die/der Beauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

- (2) ¹Die Präsidentin/der Präsident bestellt auf Vorschlag des Senats eine Beauftragte/einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter; die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat sollen Vorschläge unterbreiten. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Die Beauftragte/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten und ihre/seine Stellvertretung gehören nicht demselben Standort an. ⁵Scheidet die/der Beauftragte bzw. ihre/seine Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung statt.
- (3) Die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten wird im Rahmen des Haushaltes der Hochschule mit eigenen Mitteln ausgestattet.

Fünfter Abschnitt

Kollegialorgane und andere Gremien

§ 21 Allgemeines

¹Kollegialorgane im Sinne dieser Verfassung sind die Versammlung, der Senat und die Fakultätsräte. ²Andere Gremien im Sinne dieser Verfassung sind die Ausschüsse und Kommissionen gemäß § 24 dieser Verfassung, die Praxisausschüsse, die Berufungsausschüsse, der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen.

§ 22 Versammlung

- (1) Die Versammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung.
- (2) Anlässlich der Wahlversammlung zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten nimmt die Versammlung den Bericht der Präsidentin/des Präsidenten zur Entwicklung der Hochschule entgegen.
- (3) Anlässlich der Wahlversammlung zur Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nimmt die Versammlung den Bericht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (4) Der Versammlung gehören an:
 1. die hauptberuflich Lehrenden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verfassung,
 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verfassung mit einem Anteil von 35% der Sitze der hauptberuflich Lehrenden,
 3. die Vertreterinnen und Vertreter der an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Anteil von 35% der Sitze der hauptberuflich Lehrenden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser

Verfassung; beide Mitgliedergruppen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 müssen vertreten sein.

§ 23 Senat

- (1) Der Senat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht nach dieser Verfassung anderen Organen oder Gremien übertragen sind.
- (2) ¹Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben: Er
 1. beschließt die Satzungen der Hochschule,
 2. stellt die Vorschlagslisten für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten auf,
 3. beschließt Vorschläge für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und für die Bestellung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten und deren Stellvertretungen,
 4. wird vor der Bestellung der Kanzlerin/des Kanzlers angehört,
 5. beschließt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,
 6. beschließt die Gründung weiterer Institute nach § 10 dieser Verfassung,
 7. beschließt im Einvernehmen mit der Stiftung die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 8. erteilt sein Einvernehmen bei Entscheidungen über die Organisation der Verwaltung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 9. beschließt Forschungsschwerpunkte gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 dieser Verfassung,
 10. erteilt sein Einvernehmen zu den Ordnungen der Institute gemäß § 10 Abs. 2 dieser Verfassung und zu den Regelungen der Studierendenschaft nach § 47 Abs. 2 dieser Verfassung,
 11. bestellt die Mitglieder von Senatsausschüssen und Senatskommissionen,
 12. bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses,
 13. wird vor der Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen und des Prüfungsausschusses gehört,
 14. beschließt die Durchführung von Berufungsverfahren,
 15. beschließt die Vorschläge der Fakultätsräte für die Berufung von Professorinnen/Professoren sowie hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben oder gibt sie unter Angabe der Gründe zur Neubehandlung zurück,
 16. beschließt über Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
 17. berät und beschließt den Hochschulentwicklungsplan,
 18. beschließt den Haushaltsvoranschlag der Hochschule,
 19. beschließt nach Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten und die sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
 20. beschließt die Konzepte zur Frauenförderung, zur Gleichstellung und zur Thematik Diversity,

21. beschließt über die Verleihung von Ehrungen,
22. beschließt über Vorschläge für die Berufung von Personen zu Mitgliedern des Kuratoriums,
23. beschließt über Kooperationen mit anderen Hochschulen,
24. nimmt Stellung zu einer Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten, einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten oder der Kanzlerin/des Kanzlers,
25. erstellt Grundsätze für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
26. erteilt sein Einvernehmen zur Bestellung und Abberufung der Leitungen von Instituten der Hochschule und wird vor der Bestellung und Abberufung von Personen mit Sonderfunktionen angehört, soweit in dieser Verfassung nicht anders geregelt,
27. wird vor Erlass von Maßnahmen nach § 44 Abs. 2 und § 53 dieser Verfassung angehört.

²Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit vom Senat, einem sonstigen Organ oder Gremium zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(3) ¹Dem Senat gehören an:

1. die Präsidentin/der Präsident,
2. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
3. 5 Vertreterinnen/Vertreter der hauptberuflich Lehrenden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verfassung,
4. 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der hauptberuflich wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Verfassung,
5. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Studierendenschaft gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verfassung.

²Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss gewährleistet sein. ³Erforderlichenfalls muss die Mehrheit der Professorinnen und Professoren durch Nachrücken hergestellt werden. ⁴Jede Fakultät muss durch wenigstens je ein Mitglied aus den Gruppen nach Abs. 3 Nr. 3 und 5 vertreten sein.

(4) Dem Senat gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
2. die Kanzlerin/der Kanzler,
3. die Dekaninnen/Dekane,
4. die Leitungen von Instituten,
5. bei Bedarf und auf Zeit: Personen mit Sonderfunktionen.

(5) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz im Senat.

§ 24 Ausschüsse und Kommissionen

(1) ¹Die Kollegialorgane können ständige Ausschüsse und zeitgebundene Kommissionen einsetzen. ²Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen müssen von den Kollegialorganen hinreichend beschrieben werden.

- (2) ¹Der Senat kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen und Kommissionen müssen die in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedergruppen vertreten sein und zwar:
1. 7 Mitglieder der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2
 2. 4 Mitglieder der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 5
 3. 2 Mitglieder der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4.
- ²Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss gewährleistet sein.

§ 25 Kuratorium

- (1) Für die Hochschule besteht ein Kuratorium.
- (2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Arbeit und die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenwirken mit Institutionen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich sowie auch beim Vorbringen und der Durchsetzung von Anliegen und Vorschlägen der Hochschule im öffentlichen und politischen Bereich. ²Das Kuratorium berät die Hochschule in ihrer Arbeit, insbesondere bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten des Hochschulentwicklungsplans sowie bei Entwicklungsaufgaben.
- (3) Das Kuratorium stimmt seine unterstützende und beratende Arbeit mit der Hochschule und der Stiftung ab.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stiftung berufen. ²Die Präsidentin/der Präsident und der Senat unterbreiten Vorschläge.
- (5) ¹Dem Kuratorium gehören bis zu 15 Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. ²Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; dies gilt nicht für Personen, die Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser Verfassung sind. ³Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) ¹Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten, die Dekaninnen/die Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler und die Institutsleitungen sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. ²Zu den Sitzungen ist die Stiftung einzuladen.

§ 26 Die Dekanin/der Dekan

- (1) Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät.
- (2) ¹Sie/er wird für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat aus der Mitte der hauptberuflich Lehrenden des Fakultätsrates gewählt. ²Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. ²Sie/er führt die laufenden Geschäfte der Fakultät

und erfüllt die ihr/ihm vom Fakultätsrat zugewiesenen Aufgaben. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Dekanin/der Dekan die notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen anstelle des Fakultätsrates. ⁴Hierüber hat sie/er den Fakultätsrat umgehend zu informieren. ⁵Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (4) ¹Die Dekanin/der Dekan wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Fakultät ihren Verpflichtungen nachkommen. ²Hält sie/er einen Beschluss oder eine Maßnahme für rechtswidrig, so teilt sie/er dies umgehend der Hochschulleitung mit.
- (5) ¹Die Prodekanin/der Prodekan vertritt die Dekanin/den Dekan. ²Sie/er wird aus der Mitte der hauptberuflich Lehrenden des Fakultätsrates für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ³Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (6) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan nimmt die Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen wahr. ²Sie/er wird aus der Mitte der hauptberuflich Lehrenden des Fakultätsrates für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ³Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Präsidentin/der Präsident kann die Dekanin/den Dekan, die Prodekanin/den Prodekan sowie die Studiendekanin/den Studiendekan aus wichtigem Grund abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder der Fakultätsrat die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.

§ 27 Fakultätsräte

- (1) Die Fakultätsräte beschließen über alle Angelegenheiten der Fakultät gemäß § 9 dieser Verfassung auf dem Gebiet von Lehre und Studium, Forschung und Entwicklung, soweit nicht andere Organe oder Gremien nach dieser Verfassung zuständig sind.
- (2) Auf dem Gebiet von Lehre und Studium erfüllen die Fakultätsräte insbesondere folgende Aufgaben:
Sie
 1. entwickeln das fachliche Profil der Studiengänge und schreiben es fort,
 2. beschließen die Studienpläne,
 3. erstellen Vorschläge, die die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung betreffen,
 4. beschließen Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 5. bestellen die Mitglieder von Fakultätsausschüssen und Fakultätskommissionen,
 6. erstellen Lehrangebotspläne und sorgen für ihre Durchführung,
 7. wählen aus ihrer Mitte die Dekanin/den Dekan, die Prodekanin/den Prodekan und ggfs. eine Studiendekanin/einen Studiendekan und können diese nach § 26 Abs. 7 dieser Verfassung abberufen,
 8. schlagen der Präsidentin/dem Präsidenten die Durchführung von Berufungsverfahren vor, beschließen die Ausschreibung, setzen den Berufungsausschuss ein, bestimmen dessen Vorsitz und erstellen die Berufungsliste, die dem Senat zur Entscheidung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 15 dieser Verfassung vorzulegen ist,
 9. beschließen Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag der Hochschule und erstellen nach Beschluss des Haushaltsplans der Hochschule einen Teilplan für die Fakultät,

10. beschließen über die Einrichtung eines Praxisausschusses und setzen dessen Mitglieder ein; näheres regelt die Satzung zum Praktischen Studiensemester,
 11. erstellen Grundsätze für die Studienberatung,
 12. schaffen Voraussetzungen für die Umsetzung von Standards der Lehre und schreiben deren Entwicklung fort,
 13. beraten die Präsidentin/den Präsidenten vor der endgültigen Entscheidung über Maßnahmen nach § 44 Abs. 2 und § 53 dieser Verfassung gegen ein Mitglied der Hochschule, das der Fakultät angehört.
- (3) Auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung erfüllt der Fakultätsrat insbesondere folgende Aufgaben: Er
1. berät über aktuelle Forschungsthemen bzw. Schwerpunktsetzungen und stimmt Entwicklungsthemen innerhalb der Fakultät und fakultätsübergreifend ab,
 2. fördert die Verbindung von Forschung und Lehre,
 3. berät und erstellt den Entwicklungsplan der Fakultät.
- (4) Dem Fakultätsrat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an:
1. 7 Vertreterinnen/Vertreter der hauptberuflich Lehrenden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verfassung,
 2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Studierendenschaft gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verfassung,
 3. 2 Vertreterinnen/Vertreter der hauptberuflich wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschule gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Verfassung.
- (5) ¹Dem Fakultätsrat gehören als beratende Mitglieder an:
1. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertretung, die am jeweiligen Standort zuständig ist,
 2. die studentischen Senatsmitglieder der Fakultät,
 3. die Mitglieder der Hochschulleitung.
- ²Themenbezogen kann der Fakultätsrat weitere Mitglieder der Hochschule einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
- (6) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät entsprechend den Wahlvorschriften für die jeweilige Gruppe gewählt. ²Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss gewährleistet sein. ³Erforderlichenfalls ist diese Mehrheit durch Nachrücken herzustellen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 beträgt zwei Jahre.

§ 28 Prüfungskommissionen und Prüfungsausschuss

Die Prüfungskommissionen und der Prüfungsausschuss werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Staates und der Hochschule gebildet.

§ 29 Frauenbeiräte und Gleichstellungsbeirat

- (1) ¹An jedem Standort wird ein Frauenbeirat gebildet. ²Die Beiräte beraten die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Stellvertretung am Standort. ³Sie erstellen Wahlvorschläge für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise ihrer Stellvertretung. ⁴Die Frauenbeiräte setzen sich zusammen aus der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertretung, je zwei Vertreterinnen der hauptberuflich Lehrenden, einer Vertreterin der wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der Hochschule, einer Vertreterin der nebenberuflich Lehrenden und drei Vertreterinnen der Studierendenschaft.
- (2) ¹Hochschulübergreifend wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. ²Der Beirat berät die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten für die Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Er erstellt Wahlvorschläge für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise ihrer Stellvertretung. ⁴Der Gleichstellungsbeirat setzt sich zusammen aus der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung, zwei Vertreterinnen/Vertretern der hauptberuflich Lehrenden, der/dem Gleichstellungsbeauftragten für die Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin/einem Vertreter der wissenschaftlichen oder nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, einer Vertreterin/einem Vertreter der nebenberuflich Lehrenden und drei Vertreterinnen/Vertretern der Studierendenschaft sowie dem Ombudsmann der Hochschule. ⁵Es ist darauf zu achten, dass Mitglieder beider Standorte der Hochschule im Gleichstellungsbeirat vertreten sind.
- (3) Die Frauenbeiratsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder der Hochschule am jeweiligen Standort entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 dieser Verfassung werden von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihrer Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit bestellt.
- (4) Die Gleichstellungsbeiratsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder der Hochschule entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 dieser Verfassung werden von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem/der Gleichstellungsbeauftragten für die Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer der Amtszeit bestellt.
- (5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Stellvertretung führt den Vorsitz in den Frauenbeiräten und im Gleichstellungsbeirat.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für Kollegialorgane und andere Gremien

§ 30 Wahlvorschriften

- (1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3, § 23 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie § 27 Abs. 4 Nr. 1 und 3 dieser Verfassung werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt. ²Dabei bilden die Mitglieder der Gruppen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verfassung eine gemeinsame Gruppe von Wählerinnen und Wählern der hauptberuflich Lehrenden. ³Die Mitglieder der Gruppen nach §

12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Verfassung bilden eine gemeinsame Gruppe von Wählerinnen und Wählern der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule. ⁴Listenvahlen sind nicht zulässig. ⁵Für die Studierenden sind Wahlen nach Semesterlisten zulässig. ⁶Die über die Sitzzahl hinaus gewählten Vertreterinnen und Vertreter sind Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. ⁷Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2, § 23 Abs. 3 Nr. 5 sowie § 27 Abs. 4 Nr. 2 sind die in gleicher, freier und geheimer Wahl entsprechend § 47 Abs. 3 dieser Verfassung gewählten Studierenden.

- (2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren, der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der hauptberuflich wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, in der Versammlung und im Senat werden für 2 Jahre gewählt. ²Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Satz 1 in den Praxisausschüssen und die Vertreterinnen und Vertreter der Praxisstellen in den Praxisausschüssen werden für 2 Jahre bestellt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört.
- (4) ¹Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter nach § 30 Abs. 1 S. 1 werden durch die Wahlordnung geregelt, die der Zustimmung der Stiftung bedarf. ²Für die Festlegung des aktiven und passiven Wahlrechts ist für die Studierenden der Tag nach Ablauf der zu Beginn jeden Semesters bestimmten Nachfrist für die Immatrikulation oder Rückmeldung maßgebend. ³Bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. ⁴Abwahl ist nicht möglich.

§ 31 Ordnungsgemäße Zusammensetzung

- (1) ¹Kollegialorgane und Gremien sind auch dann verfassungsgemäß zusammengesetzt, wenn nach rechtsgültiger Wahl nicht alle Sitze in einer Gruppe besetzt sind. ²Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren ist erforderlichenfalls durch Neuwahl zu gewährleisten.
- (2) Wird die Wahl eines Kollegialorgans oder Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Handlungen dieses Kollegialorgans oder Gremiums.

§ 32 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie geben sich Geschäftsordnungen. ³Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Präsidentin/des Präsidenten zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴Die/der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb der in der Geschäftsordnung bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident kann die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) ¹Die Kollegialorgane und die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen gelten nicht als

abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁶Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) ¹Beschlüsse werden auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums in geheimer Abstimmung gefasst. ²Bei Stimmgleichheit wiederholt die/der Vorsitzende die Abstimmung; bei Wiederholung der Abstimmung hat sie/er zwei Stimmen. ³Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (5) ¹Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreterinnen und Vertretern in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht nur auf eine Vertreterin/einen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin/den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden.
- (6) ¹Soweit Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren zur Zuständigkeit eines Kollegialorgans oder Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über welche die dem Kollegialorgan oder Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend. ²Soweit Personalangelegenheiten der hauptberuflich Lehrenden oder der wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule und die Vergabe von Lehraufträgen, von Lehrveranstaltungen oder Gastvorträgen zur Zuständigkeit eines Kollegialorgans oder Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über welche die dem Kollegialorgan oder Gremium angehörenden hauptberuflich Lehrenden zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend.
- (7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht für das Kuratorium.

§ 33 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien verhandeln öffentlich. ²Bei der Erörterung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie wenn Rechte Dritter oder sonstige berechnete Gründe der Öffentlichkeit der Beratungen entgegenstehen, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Ob die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen, stellt das Kollegialorgan oder Gremium mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen fest.
- (2) Wird wegen Störung einer Sitzung eines Kollegialorgans oder Gremiums eine weitere Sitzung erforderlich, kann die/der Vorsitzende bereits in der Einladung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.
- (3) ¹Die Hochschulleitung wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und der Gremien unterrichtet werden. ²§ 14 Abs. 3 dieser Verfassung bleibt unberührt.

§ 34 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien dürfen an Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten/seiner Ehegattin oder ihrem früheren Ehegatten/seiner früheren Ehegattin, ihrem/seiner Verlobten, einer/einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. ²Ein Mitglied eines Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission oder eine Prüferin/ein Prüfer kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie ihren Ehegatten/seine Ehegattin oder ihren früheren Ehegatten/seine frühere Ehegattin, ihren Verlobten/seine Verlobte, eine Verwandte/einen Verwandten oder eine Verschwägere/einen Verschwägerten bis zum dritten Grad oder eine Person betrifft, zu der sie/er nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält; die Präsidentin/der Präsident kann in besonderen Notfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, entscheidet im Zweifel das Kollegialorgan oder Gremium ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung infrage steht.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 35 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

¹Die Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums haben dazu beizutragen, dass die Aufgaben erfüllt werden. ²Sie sind an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden Mitgliedergruppe nicht gebunden. ³Soweit in dieser Verfassung nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums gleichberechtigt.

Siebter Abschnitt

Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 36 Durchführung von Berufungsverfahren

- (1) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Fakultätsräte nach Beratung in der Erweiterten Hochschulleitung und im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Durchführung von Berufungsverfahren.
- (2) ¹Die Fakultätsräte setzen die Berufungsausschüsse ein und bestimmen deren Vorsitz. ²Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (3) ¹Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber erstellt der Berufungsausschuss eine Vorschlagsliste und legt sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. ²Die Dekanin/der Dekan legt die Berufungsliste zur Beschlussfassung dem Senat vor.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident unterbreitet der Stiftung die Berufungsliste.

- (5) Näheres regelt die Berufsordnung der KSH München.

§ 37 Berufung von Professorinnen und Professoren und hauptberuflichen Lehrkräften

- (1) ¹Die Professorinnen und Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Stiftung berufen. ²Die Stiftung ist an die Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden.
- (2) Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen Vorgeschlagene die Berufung ab, kann die Stiftung die Berufungsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Berufungsliste vorzulegen.
- (3) Die Stiftung räumt den an der Hochschule hauptberuflich Lehrenden das Recht ein, Berufsbezeichnungen zu führen, die den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

§ 38 Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor der Hochschule kann bestellt werden, wer durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre zu einer dem Bildungsauftrag der Hochschule entsprechenden Tätigkeit in der Lehre und bei der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben geeignet ist, nach ihren/seinen fachlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch ihre/seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten lässt.
- (2) ¹Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Stiftung. ²Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen beigelegt sein.
- (3) ¹Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. ²Eine Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Berufung zur Professorin/zum Professor.
- (4) Neben den in Art. 27 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes genannten Widerrufsgründen ist ein Widerruf auch möglich, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor die Anforderungen des § 1 Abs. 1 bis 4 dieser Verfassung nicht erfüllt.

§ 39 Bestellung von Lehrbeauftragten und nebenberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben

- (1) ¹Lehrbeauftragte oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin/vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Stiftung bestellt und abberufen. ²Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Semester oder Studienjahr.
- (2) Die Dekanin/der Dekan schlägt der Präsidentin/dem Präsidenten Lehrbeauftragte und nebenberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Bestellung vor.
- (3) Auf Verlangen der Stiftung ist eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter oder eine nebenberuflich tätige Lehrkraft für besondere Aufgaben abzubrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 40 Verpflichtung bei Veröffentlichungen

Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte haben bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten die Mitarbeit anderer Hochschulmitglieder als solche zu kennzeichnen, deren Namen und den der Hochschule zu nennen.

§ 41 Freistellung für Forschung und praxisbezogene Tätigkeit

¹Professorinnen und Professoren und hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben sich laufend fortzubilden. ²Unter Zugrundelegung der staatlichen Regelungen können sie von der Stiftung auf eigenen oder auf einen Antrag der Präsidentin/des Präsidenten hin jeweils einmal innerhalb von 4 Jahren zur Aufnahme einer ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für 1 Semester ganz oder für 1 Studienjahr teilweise von der Lehrverpflichtung freigestellt werden.

Achter Abschnitt

Verwaltung

§ 42 Verwaltung

¹Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in der Lehre und im wissenschaftlichen Bereich tätig sind. ²Die Aufgaben der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Präsidentin/dem Präsidenten festgelegt. ³Die Präsidentin/der Präsident ist Dienstvorgesetzter der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁴Der Präsidentin/dem Präsidenten steht zur Erledigung der personal- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kanzlerin/der Kanzler zur Seite. ⁵Die Präsidentin/der Präsident überträgt Aufsichts- und Weisungsrechte auf hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Leitungsfunktion, insbesondere auf die Kanzlerin/den Kanzler, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane und die Leitungen der Institute. ⁶Die Verwaltung der Hochschule entlastet die Kollegialorgane und Gremien von Verwaltungsaufgaben.

§ 43 Die Kanzlerin/der Kanzler

- (1) ¹Die Kanzlerin/der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule. ²Die Kanzlerin/der Kanzler kann Aufsichts- und Weisungsrechte auf hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Leitungsfunktion übertragen. ³Die Kanzlerin/der Kanzler entwirft den Haushaltsvoranschlag und vollzieht den von der Stiftung beschlossenen Haushaltsplan in eigener Verantwortung. ⁴Sie/er erteilt den Hochschulorganen im Rahmen des geltenden Rechts auf deren Verlangen Auskunft.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler kann Aufgaben an nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule übertragen.
- (3) ¹Die Kanzlerin/der Kanzler wird von der Präsidentin/dem Präsidenten im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen/den Vizepräsidenten und im Benehmen mit dem Senat der Stiftung zur Anstellung

vorgeschlagen. ²Die Stiftung kann die Kanzlerin/den Kanzler im Benehmen mit dem Senat und der Präsidentin/dem Präsidenten bei Vorliegen eines Grundes gemäß § 17 Abs. 1 dieser Verfassung abberufen.

Neunter Abschnitt

Zulassung zum Studium

§ 44 Besondere Bestimmungen zur Immatrikulation und Exmatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation einer/eines Studierenden setzt unbeschadet der staatlichen Immatrikulationsvoraussetzungen voraus, dass die/der Studierende das Selbstverständnis der Katholischen Stiftungshochschule gemäß § 1 dieser Verfassung als besondere Zulassungsvoraussetzung anerkennt und schriftlich erklärt, dass sie in ihrer/seiner Person vorliegt. ²Die Erklärung muss spätestens mit der Annahme einer in Aussicht gestellten Zulassung bei der Hochschule eingehen.
- (2) ¹Lag die besondere Zulassungsvoraussetzung nicht vor oder entfällt sie nachträglich oder handelt eine Studierende/ein Studierender dem Selbstverständnis gemäß § 1 dieser Verfassung zuwider, so kann sie/er exmatrikuliert werden. ²Die Präsidentin/der Präsident hat vor der Exmatrikulation den Senat und Fakultätsrat anzuhören.

§ 45 Zulassungsbeschränkungen

¹Entspricht die Zahl der in den einzelnen Studiengängen an der Hochschule zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht der Zahl der zu erwartenden Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern oder von Bewerberinnen und Bewerbern, die von einer anderen Hochschule an die Hochschule in das 2. oder ein höheres Semester überwechseln wollen, so muss die Hochschulleitung die Höchstzahlen für die einzelnen Semester und die Zahl der zu den einzelnen Fachsemestern zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber festsetzen. ²Die Höchstzahl der für das 2. und eines der folgenden höheren Fachsemester zuzulassenden Studierenden kann auch dadurch festgesetzt werden, dass die tatsächliche Zahl der Studierenden sowie Gaststudierenden in diesem Fachsemester oder Studienabschnitt eine bestimmte Zahl, die für dieses Fachsemester oder für diesen Studienabschnitt festgelegt ist, nicht überschreiten darf.

§ 46 Zulassungsverfahren

- (1) Die Hochschule erlässt eine eigene Satzung für das Zulassungsverfahren.
- (2) ¹In der Satzung für das Zulassungsverfahren kann festgelegt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber aus bestimmten Personengruppen (zum Beispiel Angehörige von Ordensgemeinschaften oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften) vorab zugelassen werden, wenn die Stiftung an der Zulassung dieser Bewerberinnen und Bewerber ein besonderes Interesse hat. ²In diesem Fall muss die entsprechende Quote in der Zulassungssatzung bestimmt werden.

Zehnter Abschnitt

Organisation der Studierenden

§ 47 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft.
- (2) ¹Die Studierendenschaft organisiert sich selbst. ²Im Einvernehmen mit dem Senat gibt sie sich dafür Regelungen.
- (3) Die Studierendenschaft wirkt in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Hochschulorganen mit.
- (4) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter bilden den Allgemeinen studentischen Ausschuss Benediktbeuern (AstA) und die Studierendenvertretung (StuVe) München.

§ 48 Wirkungsmöglichkeiten der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule stellt den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft zur Verfügung:
 1. an jedem Standort der Hochschule einen zu den üblichen Öffnungszeiten verfügbaren Geschäftsraum,
 2. Räume für Sitzungen und Versammlungen gemäß den von der Präsidentin/dem Präsidenten erlassenen Richtlinien zur Benutzung von Räumen der Hochschule,
 3. im Rahmen des Haushalts ausreichend Geschäftsbedarf; darüber ist Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (2) Die gewählte Studierendenschaft kann Ausgaben, die nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind, über freiwillige Kostenbeteiligungen finanzieren.

§ 49 Verhältnis zur Hochschulleitung

- (1) ¹Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft und die Hochschulleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter informieren die Hochschulleitung schriftlich über Beschlüsse sowie über vorgesehene Wahlen und deren Ergebnis.
- (2) ¹Die Hochschulleitung hat gegenüber der Studierendenschaft die Rechte und Pflichten, die sich aus § 15 Abs. 4 dieser Verfassung ergeben. ²Sie ist berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen und Handlungen die nach § 48 dieser Verfassung zur Verfügung gestellten Räume, den Geschäftsbedarf und die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise zu sperren.

§ 50 Studentische Gruppierungen

- (1) Studentische Gruppierungen können sich auf dem Hochschulgelände im Rahmen der Mitgliedsrechte der/des einzelnen Studierenden betätigen; sie haben als solche im Bereich der Hochschule keine

besonderen Rechte.

- (2) Sie können bei der gewählten Studierendenschaft Veranstaltungen anregen; soweit die gewählte Studierendenschaft diese aufnimmt, führt sie die Veranstaltungen in eigener Verantwortung durch.

Elfter Abschnitt

§ 51 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Die Hochschule arbeitet mit anderen Hochschulen, insbesondere mit kirchlichen Hochschulen zusammen.

Zwölfter Abschnitt

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochschule

§ 52 Aufsicht der Stiftung

- (1) Die Stiftung übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Hochschule aus.
- (2) ¹Die Stiftung ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten. ²Sie kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen.
- (3) Die Stiftung kann zur Sicherstellung der im Hochschulbereich gebotenen Einheitlichkeit sowie der Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse die Tätigkeit der Hochschule überprüfen und erforderlichenfalls Anordnungen treffen.
- (4) ¹Die Stiftung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ²Bei der Erfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschule hat sie diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern. ³Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen nicht nach, kann die Stiftung die notwendigen Maßnahmen anstelle der Hochschule verfügen und vollziehen.
- (5) ¹Ist die Ordnung oder die Sicherheit an der Hochschule in einem solchen Ausmaß gestört, dass die Hochschule nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann die Stiftung die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann die Hochschule auch von der Präsidentin/vom Präsidenten bis zur Entscheidung der Stiftung geschlossen werden. ²Die Schließung kann auf einen Standort oder auf Teile der Hochschule beschränkt werden.

§ 53 Maßnahmen gegen Mitglieder der Hochschule

- (1) Die Präsidentin/der Präsident kann im Benehmen mit dem Senat zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch die Hochschule gegen Mitglieder der Hochschule Maßnahmen nach Abs. 2 treffen, wenn sie:
 1. Pflichten, die sich aus § 1 dieser Verfassung ergeben, verletzen,

2. die Durchführung einer Lehrveranstaltung, die Tätigkeit eines Kollegialorgans oder Gremiums oder der Verwaltung behindern,
3. widerrechtlich in Gebäude und Räume der Hochschule oder anderer Einrichtungen des Klosters der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern oder im Kirchlichen Zentrum in München eindringen oder sich dort widerrechtlich aufhalten oder auf Aufforderung der/des Berechtigten sich nicht entfernen,
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder des Klosters der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern oder des Kirchlichen Zentrums in München oder deren Zwecken dienenden Gegenstände zerstören oder beschädigen,
5. eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen verantwortliche Mitglieder anderer Einrichtungen des Kirchlichen Zentrums oder des Klosters der Salesianer Don Boscos gerichtet ist,
6. Anordnungen und Richtlinien der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten zuwiderhandeln,
7. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) ¹Maßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Versagung der Teilnahme an Veranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder des Klosters der Salesianer Don Boscos oder des Kirchlichen Zentrums für 1 oder mehrere Semester,
4. Ausschluss als Mitglied der Hochschule bis zu 2 Jahren,
5. Exmatrikulation,
6. Androhung einer der in Nr. 2 bis 5 genannten Maßnahmen.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 kann gegen Studierende nicht getroffen werden. ³Mit der Exmatrikulation nach Satz 1 Nr. 5 ist eine Frist bis zur Dauer von 2 Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) Vor Erlass einer Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ist der/dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen sie/ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zu Grunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die Maßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen zuzustellen ist. ²Scheidet die/der Betroffene vor Erlass des Bescheides aus der Hochschule aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 zu erwarten ist.

(5) ¹Die/der Betroffene kann gegen die getroffenen Maßnahmen bei der Stiftung Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Für den Erlass von Maßnahmen ist § 16 Abs. 7 dieser Verfassung nicht anzuwenden.

Dreizehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 54 Schlussvorschrift

Die Zusammensetzung der Kollegialorgane und Gremien bleibt bis zu Neuwahlen erhalten.

§ 55 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 01.09.2017 in Kraft; zugleich tritt die Verfassung vom 28.02.2000 mit Gültigkeit ab 01.10.1999 unter Berücksichtigung des § 54 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 23.03.2017 und vom 27.04.2017

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 18.07.2017

und

der Zustimmung der Freisinger Bischofskonferenz vom 15. und 16.11.2017.

München, den 15.01.2018

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender des Stiftungsrates